

## FAQ: EU-Wiederherstellungsverordnung (WVO) und Wald

(„living document“, wir ergänzen, erweitern und verbessern regelmäßig, gebt uns gern Hinweise. Aktueller Stand: 28.4.2026)

### 1) Was ist die WVO?

Die EU-Wiederherstellungsverordnung ist ein EU-Rechtsakt, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, geschädigte Ökosysteme schrittweise zu verbessern. EU-weit sollen bis 2030 mindestens 20 % der Land- und Meeresflächen unter wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen fallen; bis 2050 sollen alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, erfasst sein. Für den Wald ist wichtig: Neben den flächenbezogenen Regeln des Art. 4 gelten speziell für Waldökosysteme die indikatorgestützten Vorgaben des Art. 12.

### 2) Wie ist die WVO zustande gekommen?

Die WVO ist Teil des **European Green Deal** und der **EU-Biodiversitätsstrategie 2030**. Die Kommission legte den Vorschlag am **22. Juni 2022** vor. Das Europäische Parlament nahm den Kompromisstext am **27. Februar 2024** an. Der Rat der EU gab am **17. Juni 2024** endgültig grünes Licht. Die Verordnung trat am **18. August 2024** in Kraft und gilt als EU-Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, zentrale Umsetzungsinstrumente (den NWP, Vgl. Frage 13) vorzulegen.

Internationale Grundlage sind das Pariser Klimaabkommen und das Montreal Abkommen zum Schutz der Biologischen Vielfalt.

### 3) Wer hat wie gestimmt?

Im **Europäischen Parlament** wurde der Kompromisstext mit **329 (u.a. Grünen) Ja-Stimmen**, **275 Nein-Stimmen** und **24 Enthaltungen** angenommen. Im **Rat** wurde die Verordnung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen; **Finnland, Ungarn, Italien, die Niederlande, Polen und Schweden** stimmten dagegen, **Belgien** enthielt sich. Der Rest stimmte dafür. Damit kam die nötige Mehrheit zustande, nicht zuletzt, weil die österreichische Umweltministerin Leonore Gewessler zustimmte und damit gegen die Linie ihrer Regierung handelte. Gewessler nutzte die unterschiedlichen Positionierungen der österreichischen Bundesländer, und rettete so die WVO.

### 4) Was ist die Grundlogik der WVO?

Die EU gibt Ziele und Pflichten vor, überlässt den Mitgliedstaaten aber weitgehend die Wahl der Instrumente. Das heißt: Die WVO ist **nicht** einfach ein starres System, sondern ein Rahmen mit Zielen, Etappen, Plänen, Monitoring und politischem Gestaltungsspielraum. Genau darin liegt, zugleich ihre Stärke und die aktuelle Konfliktquelle.

### 5) Was bedeutet das speziell für den Wald?

Für den Wald greifen **zwei Ebenen**:

Erstens die allgemeinen Wiederherstellungspflichten für bestimmte Lebensraumtypen nach **Art. 4**. Zweitens die spezifischen Pflichten für **Waldökosysteme nach Art. 12**, also Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald, nachzuweisen über Indikatoren. Das BMLEH nennt dafür insbesondere Waldvogelarten, Totholz, heimische Baumarten, Baumartenvielfalt, ungleichaltrige Struktur, organischen Kohlenstoff und

Waldvernetzung. Diese Liste ist aber noch nicht abschließend auf EU-Ebene festgelegt.

**6) Heißt das, Wald in Deutschland fällt unter „harte Verbote“?**

Nein. Die Pflichten der WVO richten sich **an die Mitgliedstaaten**, nicht direkt an private Waldbesitzende. Ob und wie daraus konkrete Anforderungen für Betriebe oder Eigentümer entstehen, hängt von der nationalen und landesrechtlichen Umsetzung, den Programmen, Planungen und Instrumenten ab. Konkrete Anforderungen entstehen erst durch nationale Programme, Förderkulissen oder ggf. ordnungsrechtliche Regelungen.

**7) Bedeutet die WVO eine „Käseglocke“ für den Wald?**

Nein. Die WVO hat nicht das Ziel vergangene Zustände starr zu konservieren. Klimawandelbedingte Veränderungen und Standortdrift werden rechtlich mitgedacht. Die WVO bietet Möglichkeiten, klimawandelbedingte Standortverschiebungen zu steuern und die Flächenkulisse an diese Veränderungen anzupassen.

**8) Verhindert die WVO Wiederbewaldung, Jungbestandspflege oder Durchforstung?**

Nein. Waldumbau, Wiederaufforstung, Erstaufforstung und Jungbestandspflege werden in der WVO als bestehende bzw. anschlussfähige Maßnahmen im Maßnahmenmix gesehen. Die WVO ist keineswegs ein generelles Hemmnis für Waldbewirtschaftung. Anhang VII nennt die Unterstützung der Ausbreitung geeigneter Herkünfte und Arten bei Klimawandel ausdrücklich als Wiederherstellungsmaßnahme.

**9) Entsteht für Waldbesitzende automatisch ein Verschlechterungsverbot?**

So pauschal nein. Art. 4 enthält kein einfaches flächendeckendes, insbesondere nicht gegen Privatwaldbesitz gerichtetes Verschlechterungsverbot. Es kommt auf Flächenkulisse, Normtyp und die nationale Ausgestaltung an. Die Ge- und Verbote sind an spezifische Lebensraumtypen und Habitate geknüpft.

**10) Welche Waldflächen stehen besonders im Fokus?**

Das BMLEH setzt den Schwerpunkt zunächst auf **FFH-Waldlebensraumtypen**, vorrangig in **Natura-2000-Gebieten**. Insbesondere **Eichenwald-LRT 9160 und 9170** sowie **Auwald-LRT 91E0 und 91F0 Waldökosysteme** werden als Bereiche mit großem Handlungsbedarf genannt. Das BMUKN spricht von einer zusätzlichen Fläche von circa 4.000 bis 21.000 Hektar in den genannten Lebensraumtypen die zusätzlich WVO-pflichtig werden könnten, über bereits bestehende FFH Flächen hinaus.

Zugleich nennt das BMLEH die **Holzbodenfläche** als Potenzialfläche für freiwillige Fördermaßnahmen im Rahmen von Art. 12.

**11) Welche Arten- und Strukturziele spielen im Wald eine Rolle?**

Neben Lebensraumtypen nach Art. 4 nennt das BMLEH auch Arthabitate nach Art. 4 Abs. 7, darunter waldbindende Fledermäuse, Spechte, Schwarzstorch, Trauerschnäpper, Wildkatze und bestimmte Käferarten wie Eremit und Großer Eichenbock. Für Art. 12 sind die Indikatoren entscheidend, nicht ein einziger starrer Zielzustand. Gerade deshalb ist laut BMLEH die Auswahl der Indikatoren und Zielwerte derzeit noch ein zentraler offener Punkt.

## **12) Müssen Forstbetriebe selbst den „Aufwärtstrend“ bei Indikatoren erfüllen?**

**Die Pflicht trifft den Mitgliedstaat**, nicht den einzelnen Waldbesitzer. Die Waldbesitzer müssen nicht individuell den Aufwärtstrend bei Indikatoren wie z.B. Totholz tatsächlich erreichen. Vielmehr müssen Bund und Länder ein System wählen, mit dem die Ziele erreicht und nachgewiesen werden. Wichtige methodische Fragen sind noch offen! etwa Zielwerte und das „zufriedenstellende Niveau“.

## **13) Wie soll die Umsetzung in Deutschland grundsätzlich funktionieren?**

Zentral ist der **Nationale Wiederherstellungsplan (NWP)**. Er ist das Instrument der Durchführungsplanung; auf seiner Grundlage bewertet die EU-Kommission die Maßnahmenplanung und später die Umsetzung. Die Mitgliedstaaten hatten bzw. haben dafür ein einheitliches Format und müssen ihren Entwurf bis **1. September 2026** vorlegen. 2028 beginnen die 3- bzw. 6-jährigen Berichtspflichten. 2030 erfolgt die Festlegung der „zufriedenstellenden Niveaus von Indikatoren“ seitens der EU. 2032 erfolgt die erste Überprüfung des NWP.

## **14) Wie läuft das politische Prozedere in Deutschland konkret?**

Der Bund koordiniert den **Nationalen Wiederherstellungsplan**, organisiert Stakeholder- und Öffentlichkeitsbeteiligung und bündelt die Beiträge der Länder und Fachressorts. Im Waldbereich gab es im BMLEH bereits einen virtuellen Dialog, Beteiligungsveranstaltungen für Waldverbände, eine Online-Beteiligung, einen Stakeholder-Workshop und [hier](#) eine formale Beteiligung zum NWP-Entwurf. Ein [Rechtsgutachten](#) im Auftrag des NABU fordert ergänzend ein **nationales Durchführungsgesetz**, damit Zuständigkeiten, Bund-Länder-Koordination, Monitoring und Beteiligung verbindlicher geregelt werden.

## **15) Welche Rolle haben Bund und Länder?**

Die EU gibt Ziele vor, aber die innerstaatliche Umsetzung muss im föderalen System organisiert werden. Auf EU-Ebene gibts mit dem Nationalen Wiederherstellungsplan ein Governance-Instrument, aber auf deutscher Ebene zwischen **Bund und Ländern** gibt's noch keine ausreichend klare Umsetzungsarchitektur. Empfohlen werden Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften, neue Abstimmungsformate, gemeinsame Mitteilungen und frühe Einbringung der Länderinteressen.

## **16) Was ist aktuell politisch umstritten?**

Es gibt mehrere Konfliktlinien: Der vom BMUKN vorbereitete Entwurf eines Durchführungsgesetzes hängt fest, weil das BMLEH eine Kabinettsbefassung verweigert; unionsgeführte Landwirtschaftsressorts mehrerer Länder drängten auf Erleichterungen oder Aufhebung; außerdem gibt es aus Teilen der Land- und Forstwirtschaft Kritik an unbestimmten Rechtsbegriffen, starren Vorgaben und fehlender Finanzierung. Das BMLEH nennt als Herausforderungen Monitoring, Rechtsklärung zu Art. 4 Abs. 11 und 12, Berichtspflichten und den hohen Finanzierungsbedarf.

## **17) Wie steht es um die Finanzierung?**

**Finanzierung ist ein Engpass.** Die WVO gibt zwar Ziele vor, aber macht keine Finanzierungsvorgaben; Dennoch gibt es Instrumente und es können noch welche geschaffen werden durch Förderprogramme, Ausgleichszahlungen, GAK, ANK. Das BMLEH beziffert den Finanzierungsbedarf für geschädigte Waldökosysteme grob mit **100–200 €/ha und Jahr**, hochgerechnet auf **1,66 Mrd. €/a** für 2024–2032 und **1,1–2,2 Mrd. €/a** für 2033–2050. (für das Programm Klimaangepasstes

Waldmanagement, welches seit 4 Jahren besteht und z.B. Teile der o.g. Indikatoren umsetzt, zahlt der Bund im Rahmen der GAK bereits 85 bis 115 € pro ha. Diese Flächen werden in Zukunft wahrscheinlich die Anforderungen der WVO erfüllen)

### **18) Wird die Umsetzung eher freiwillig oder eher ordnungsrechtlich erfolgen?**

Die Mitgliedstaaten sind bei den Instrumenten frei, von Förderprogrammen und freiwilligen Vereinbarungen bis zu ordnungsrechtlichen Instrumenten. Das BMLEH betont bei den Herausforderungen ausdrücklich, die **Freiwilligkeit der Umsetzung von Maßnahmen müsse beibehalten werden**. Politisch spricht daher vieles dafür, dass in Deutschland zunächst stark mit Förderprogrammen, Vertragsnaturschutz, Managementplänen und staatlichen Flächen gearbeitet werden soll.

### **19) Was bedeutet die WVO praktisch für den Wald in Deutschland in den nächsten Jahren?**

Praktisch spricht vieles dafür, dass der erste Schwerpunkt auf **FFH-Waldlebensraumtypen, Managementplänen, Landeswald, Vertragsnaturschutz und Förderprogrammen** liegt. Parallel werden Indikatoren, Datengrundlagen, Monitoring und Zielwerte für Art. 12 konkretisiert. Für Privat- und Kommunalwald ist entscheidend, wie Förderkulissen, Vertragsmodelle und landesrechtliche Prioritäten ausgestaltet werden.

### **20) kurz und knapp**

Die WVO ist **in Kraft und verbindlich**, aber ihre konkrete Wirkung im Wald entscheidet sich erst im **Nationalen Wiederherstellungsplan (NWP)**, in der **Bund-Länder-Koordination** und in der Wahl der Instrumente. Für den Wald heißt das: kein pauschales Nutzungsverbot, aber mehr Monitoring, mehr Zielbindung und voraussichtlich mehr Förder- und Vertragslösungen, bei zugleich erheblichem Streit über Zuständigkeiten, Finanzierung und Praxistauglichkeit.

Derzeit läuft das [öffentliche Beteiligungsverfahren](#) zum NWP, bis zum 24. Juni, wo sich Privatpersonen wie Organisationen einbringen können.

## **Weiterführende Informationen**

### **EU-Ebene**

- European Commission – [Nature Restoration Law](#) (Überblick & Hintergrund)
- European Commission – [EU Biodiversitätsstrategie 2030](#)

### **Bundesebene (Deutschland)**

- Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit – EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur - [Übersichtsseite](#)
- Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit – [Nationaler Wiederherstellungsplan](#)
- Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit – [FAQ zur Verordnung](#) (inkl. Waldökosysteme)

### **Fachbehörden**

- Bundesamt für Naturschutz – [Nationaler Wiederherstellungsplan](#) (fachliche Informationen)